



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62  
Telefax +41 (0)61 267 85 72  
E-Mail [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
Internet [www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Wasser  
Postfach  
3003 Bern

Basel, 8. September 2010

Regierungsratsbeschluss  
vom 7. September 2010

### **Schutz und Nutzung der Gewässer, Verordnungsänderungen** Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben genannten Anhörung.

Einleitend wollen wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Anpassungen für mehr Naturnähe von Fliessgewässern und Seeufern begrüssen. Sie stärken den Vollzug zur Ökologisierung der Gewässer und ermöglichen dank finanzieller Abgeltungen die Sanierung degradierter Gewässer innert nützlicher Frist. Dass nach unserer Beurteilung die Planungsfristen jedoch sehr kurz angesetzt sind, führt uns nachstehend bei Art. 41d Gewässerschutzverordnung zum entsprechenden Änderungsantrag.

In Art. 36a Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 11. Dezember 2009 ist festgesetzt, dass der Bundesrat die Einzelheiten für die Festlegung des Raumbedarfs der oberirdischen Gewässer regelt. Im vorliegenden Entwurf der Verordnung wird allerdings die spezifische örtliche Situation von Flüssen innerhalb grosser Ortschaften und Städte zu wenig berücksichtigt. Die Systematisierung und Verallgemeinerung aus dem Blickwinkel ländlicher Gegebenheiten, insbesondere die Festlegung des Gewässerraumes für Fliessgewässer, kann nur bedingt auf die topographische und siedlungsbedingte Situation unseres städtisch geprägten Kantons angewandt werden.

Zur Gewässerschutzverordnung haben wir folgende Änderungsanträge:

#### Art 33a Ökologisches Potenzial

Der Begriff des 'ökologischen Potenzials' wird im neuen Gewässerschutzgesetz (GSchG) bei

Art. 32 Bst.b<sup>bis</sup> Mindestrestwassermenge, bei Art. 39a Abs. 2 Schwall und Sunk, bei Art. 43a Abs. 2 Geschiebehalt verwendet, ohne dass eine klare Definition vorliegt. Auch aus dem Erläuterungstext zur GSchV geht nicht hervor, welche Daten für das ökologische Potenzial eines Gewässers verwendet und gewertet werden sollen, damit sie für die Planung und Priorisierung von Revitalisierungsmassnahmen genügen. Offen ist, ob der Begriff 'ökologisches Potenzial' mit dem Begriff 'ökologischer Nutzen' (vgl. Methodik Oekomorphologie, Stufe S) gleichbedeutend ist und wie er für faunistische oder floristische Daten beurteilt wird.

**Antrag:** Der Bund erarbeitet für den Vollzug eine verbindliche Wegleitung.

#### Art. 41a Abs. 4 Gewässerraum für für Fliessgewässer

Die Kantone müssen neu, basierend auf Art. 36a des GSchG, bei allen Fliessgewässern den Raumbedarf festlegen. Dies gilt auch für eingedolte Gewässer. Nur in zwei Ausnahmefällen können die Kantone auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichten.

Eine konsequente Ausscheidung erforderlicher Gewässerräume kann in einem Stadtgebiet, dem zudem das nötige Hinterland fehlt, nicht in gleicher Weise verfolgt werden wie in ländlichen Gebieten. In einem verdichteten Siedlungsraum müssen ausserdem die historisch gewachsenen Strukturen und Gegebenheiten bei der Festlegung des Gewässerraumes berücksichtigt werden. Der Kanton Basel-Stadt als Stadtkanton ist darauf angewiesen, dass er die entsprechenden Problemstellungen situativ und ortsgerecht mit seiner eigenen Gesetzgebung und in eigener Kompetenz regeln kann.

**Antrag:** Im Sinn einer auch ökologisch ausgerichteten Siedlungsentwicklung wird Art. 41a Abs. 4 ergänzt:  
Die Kantone legen den Gewässerraum bei allen Fliessgewässern, einschliesslich bei denen, die eingedolt sind, fest. *Für Flüsse im Siedlungsgebiet können sie die Breite des Gewässerraums unter Berücksichtigung des ökologischen Potenzials sowie der Nutzungsansprüche in den Uferbereiche reduzieren.* Sie können *zudem* auf die Festlegung des Gewässerraumes ausserhalb von Objekten nach Absatz 1 verzichten, wenn:

Sofern langfristig weder eine Ausdolung noch eine alternative Gerinneführung möglich ist, schlagen wir unter Art. 41a Abs. 4 mit Bst. c eine weitere Ausnahmeregelung für Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets vor. Konkretes Beispiel ist der Birsig, welcher auf einer Länge von rund 1,3 Kilometern unter der Basler Innerstadt fliesst und aufgrund engster Raumverhältnisse zwischen Tramgeleisen und denkmalgeschützten Gebäuden auch langfristig nicht geöffnet werden kann.

**Antrag:** Art. 41a Abs. 4 wird mit Bst. c ergänzt:  
c. wenn eingedolte Gewässer in Siedlungen mit hoher oder dichter Nutzung lagebedingt weder ausgedolt noch alternativ geführt werden können.

Art. 41c Art. 1 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

Hier wird verlangt, dass nur unmittelbar standortgebundene Anlagen, wie unbefestigte Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Damit vor allem im Siedlungsgebiet Hochwasserschäden rechtzeitig verhindert werden können, beantragen wir, dass an unterhaltsaufwändigen Stellen wie z.B. an Brücken oder bei anderen Engpässen die erforderlichen Zufahrten gebaut werden dürfen.

**Antrag:** Art. 41c Abs. 1 wird mit 'befestigte Zufahrten für Unterhaltsfahrzeuge' erweitert.

Art. 41d Planung von Revitalisierungen

Die vom Bund vorgesehenen Fristen sind sehr ambitioniert, z. T. zu knapp bemessen. Art. 41d Abs. 4 ist dahingehend anzupassen, dass die Planung nach Absatz 2 alle 15 und nicht alle zwölf Jahre für einen Zeitraum von 20 Jahren zu erneuern und dem BAFU zur Stellungnahme zu unterbreiten sei.

**Antrag:** Art. 41d Abs. 4 wird geändert:  
Die Planung nach Absatz 2 ist alle 15 Jahre für einen Zeitraum von 20 Jahren zu erneuern und dem BAFU zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 42b Abs. 1 Planung der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehauhalts

Gemäss Art. 42b sind die Kantone verpflichtet, dem BAFU in Einzugsgebieten von Gewässern koordinierte Massnahmenpläne zur Sanierung des Geschiebehauhalts einzureichen. Beim Rhein handelt es sich um ein Grenzgewässer, für das u.E. der Bund die Federführung für die Koordination und Umsetzung der Planung übernehmen müsste, zumal Deutschland an verschiedenen Kraftwerken beteiligt ist.

**Antrag:** Art. 42b ist dahingehend zu ergänzen, dass der Bund bei der Planung von Massnahmen bei Gewässern an Landesgrenzen die Federführung übernimmt.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin